

Verkaufs- und Lieferbedingungen der HASEKE GmbH & Co. KG
(im folgenden Lieferer genannt)

I. Vertragsgrundlage

Lieferungen und Leistungen des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund der Verkaufs-/Lieferbedingungen des Lieferers unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers.

II. Angebote

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend, sofern nichts anders vereinbart ist. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Prospekte, Zeichnungen, Maße, Belastbarkeitswerte und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend und beinhalten nicht die Zusicherung einer bestimmten Beschaffenheit. Etwas anderes gilt nur dann, wenn derartige Angaben gegenüber dem Besteller schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

III. Auftragsbearbeitung

Erteilte Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten - wenn nichts anders vereinbart - ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Für Leistungen, die im Stundenlohn abgerechnet werden, gelten die betriebsüblichen Sätze des Lieferers.

2. Alle Zahlungen sind - wenn nicht anders vereinbart (insbesondere Zahlungspläne in Form von Abschlägen) - innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erbringen auf eines der Konten des Lieferers.

3. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller für den vereinbarten Preis eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank zu erbringen. Macht der Lieferer von dem Recht Gebrauch, eine Bankbürgschaft zu verlangen, und liegt diese Bankbürgschaft nicht binnen 2 Wochen vor, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

V. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Der Lieferer haftet nicht für die Wahl der nicht günstigsten Versandart. Der Versand erfolgt grundsätzlich ab Werk.

VI. Lieferzeit und Lieferfrist

1. Alle Angaben über Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, es werden schriftlich ausdrücklich feste Liefertermine vereinbart. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlässt oder aber vom Lieferer die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit derartige Hindernisse auf die Fertigstellung und Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dieses gilt auch, wenn derartige Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse müssen in wichtigen Fällen vom Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt werden.
4. Sofern dem Besteller wegen einer Verzögerung der Lieferung, die infolge eines Verschuldens des Lieferers eingetreten ist, ein nachweisbarer Schaden erwächst, so ist der Besteller unter Ausschluss jeder weiteren Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 %, im ganzen jedoch maximal 3 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß vom Besteller benutzt werden kann.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers berechnet, mindestens 0,25 % des Rechnungsbetrages für 2 Wochen. Der Lieferer ist berechtigt, nach Satzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Nachfrist neu zu beliefern.

VII. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit der Meldung der Versandbereitschaft, spätestens mit Beginn der Verladung der Lieferteile, auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
2. Da der Gefahrübergang bereits mit Meldung der Versandbereitschaft erfolgt, ist der Besteller berechtigt, auf Wunsch und Kosten des Bestellers vom Lieferer zu verlangen, dass dieser die Versicherungen bewirkt, die der Besteller verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrecht entgegenzunehmen. Der Besteller unterliegt der unverzüglichen Prüfungs- und Rügepflicht des Handelsgesetzbuches.

4. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere bis zum Saldoausgleich, vor. Der Besteller hat die Vorbehaltsware als Eigentum des Lieferers zu kennzeichnen und sie gesondert aufzubewahren.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Forderungen gegen die Versicherung wegen Eigentumsverletzung an der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.
3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Besteller ist auch nach der Abtretung bis zum Widerruf durch den Lieferer berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Der Lieferer hat das Recht zum Widerruf, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
4. Die Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets für den Lieferer vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die neu entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 1
5. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Die neu entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 1.
6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist der Lieferer insoweit zur Freigabe von Sicherheiten eigener Wahl verpflichtet.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Besteller den Lieferer unverzüglich benachrichtigen.

IX. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes des Lieferers, so erlischt die Gewährleistung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
2. Sofern ein Übernahme-/Abnahmeprotokoll vorgesehen ist, hat der Besteller bei dieser Übernahme/Abnahme mitzuwirken und auf Verlangen des Lieferers gemeinsam mit diesem das Übernahme-/Abnahmeprotokoll zu erstellen. Verweigert der Besteller insoweit seine Mitwirkung, verletzt der damit seine kaufmännischen Prüfungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB. Der Liefergegenstand gilt in diesem Fall nach § 377 Abs. 2 HGB als genehmigt.
3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder von diesem beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Bedienung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, die nicht ausdrücklich vom Lieferer freigegeben bzw. geliefert bzw. geliefert wurden, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund bzw. Baustatik und sonstige Voraussetzungen an Gebäude oder Maschinen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Sämtliche Befestigungs- und Anbauvoraussetzungen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert der Besteller insoweit seine Mitwirkung, ist der Lieferer von der Gewährleistung befreit. Nur bei Gefahr in Verzug ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wobei der Lieferer in diesem Falle sofort zu verständigen ist.
5. Für gelieferte Ersatzteile beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Diese selbständige Gewährleistungsfrist läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist über den Gesamtliefergegenstand.
6. Durch seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß vorgenommene Veränderungen ohne Genehmigung des Lieferers oder entsprechende Instandsetzungsarbeiten ohne Genehmigung des Lieferers wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
- 7.a. Der Lieferer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und leitenden Angestellten sowie für den Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Die Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten wird begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

b. Die Haftung für normale und leichte Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten wird ausgeschlossen.

c. Handeln die Erfüllungsgehilfen des Lieferers im Sinne des § 278 BGB vorsätzlich oder verletzen sie Leben, Körper oder Gesundheit, haftet der Lieferer unbegrenzt. Für den Fall des grob fahrlässigen Handelns oder der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten von Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB wird die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

d. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen gelten auch für den Fall, dass dem Lieferer die schuldhafte Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (insbesondere Beratungspflichten) vorzuwerfen ist.

X. Pläne und Zeichnungen

Die Pläne und Zeichnungen des Lieferers bleiben auch dann, wenn sie dem Besteller übergeben werden, Eigentum des Lieferers. Sie sind urheberrechtlich geschützt. An den Besteller übergebene Pläne und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lieferers dürfen sie Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Das Anfertigen von Kopien oder Duplikaten ist ohne schriftliches Einverständnis des Lieferers nicht zulässig. Auf Verlangen des Lieferers sind Pläne und Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben. Der Herausgabeanspruch umfasst auch mit Einverständnis angefertigte Duplikate. Ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Bestellers besteht insoweit nicht.

XI. Datenspeicherung

Der Lieferer ist berechtigt, die bzgl. der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser enthaltene Daten über den Besteller unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu speichern.

XII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Niederlassung des Lieferers (Amtsgericht Minden oder Landgericht Bielefeld). Erfüllungsort für alle wechselseitigen Vertragspflichten ist Porta Westfalica. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs-/Lieferbedingungen unwirksam sein, dann wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung ein, die der unwirksamen Regelung ihrem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.